



Amtsblatt

461
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 29. November 2010

Nummer 47

Inhaltsangabe:

<p>A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>609. Widmung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Weilerswist im Zuge der Bundesautobahn 61 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist Seite 461</p>	<p>615. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec für das Geschäftsjahr 2009 Seite 465</p> <p>616. Einladung zur Sitzung 3/VIII der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland Seite 466</p>
<p>B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>610. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen und St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen-Quettingen im Dekanat Leverkusen-Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen Seite 462</p> <p>611. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH Seite 464</p> <p>612. Genehmigungsverfahren gemäß BimSchG und UVPG Firma INEOS Köln GmbH Seite 464</p> <p>613. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG) Benachrichtigung Seite 464</p>	<p>617. Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 466</p> <p>618. Die 25. Sitzung (01/10) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am Montag, dem 13. Dezember 2010, 10.00 Uhr, im Haus der Stadt/Theater, Rudolf-Schock-Platz, 52353 Düren, statt. Seite 467</p> <p>619. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln Seite 467</p> <p>620. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 467</p> <p>621. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 467</p> <p>622. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 468</p>
<p>C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>614. Bekanntmachung der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes Seite 465</p>	<p>E Sonstige Mitteilungen</p> <p>623. Liquidation Seite 468</p>

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

609. Widmung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Weilerswist im Zuge der Bundesautobahn 61 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-42/242

Düsseldorf, den 16. November 2010

Im Gebiet der Gemeinde Weilerswist, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln erhalten die Verbindungsstrecken im NK 5207 043 zwischen der Bundesautobahn 61 und der Landesstraße L 163 mit den Längen

1. B nach C
km 0,000 bis km 0,461 (Länge: 0,461 km)
 2. D nach E
km 0,000 bis km 0,439 (Länge: 0,439 km)
 3. von F nach G
km 0,000 bis km 0,447 (Länge: 0,447 km)
 4. H nach I
km 0,000 bis km 0,427 (Länge: 0,427 km)
 5. K nach L
km 0,000 bis km 0,062 (Länge: 0,062 km)
- (Gesamtlänge 1–5: 1,836 km)

gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesautobahn 61. Die gewidmeten Verbindungsstrecken bleiben

gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die bisherigen Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Weilerswist (alt) zwischen der Bundesautobahn 61 und der Landesstraße 194 im NK 5207 001 haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden mit den Längen

- | | |
|---|-------------------|
| 6. von H nach E
km 0,000 bis km 0,468 | (Länge: 0,468 km) |
| 7. von Q nach R
km 0,000 bis km 0,121 | (Länge: 0,121 km) |
| 8. von C nach I
km 0,000 bis km 0,470 | (Länge: 0,470 km) |
| 9. von O nach P
km 0,000 bis km 0,143 | (Länge: 0,143 km) |
| 10. von D nach G
km 0,000 bis km 0,352 | (Länge: 0,352 km) |
| 11. von K nach L
km 0,000 bis km 0,187 | (Länge: 0,187) |
| 12. von F nach B
km 0,000 bis km 0,594 | (Länge: 0,594) |
| 13. von M nach N
km 0,000 bis km 0,139 | (Länge: 0,139) |
| (Gesamtlänge 6–13: 2,474 km) | |

gemäß § 2 (6) Bundesfernstraßengesetz eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsbelehrung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Markus Mühl

ABl. Reg. K 2010, S. 461

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

610. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Maurinus, Leverkusen- Lützenkirchen und St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen-Quettingen im Dekanat Leverkusen Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 20. Oktober 2010
Az.: K 303-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515, 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Maurinus Lützenkirchen, und St. Maria Rosenkranzkönigin Quettingen, zum

31. Dezember 2010

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2011

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Maurinus und Marien, Leverkusen“ mit Sitz in 51381 Leverkusens-Quettingen, Quettinger Straße 111.

Mit Wirkung vom

31. Dezember 2010

wird der Kirchengemeindeverband Lützenkirchen/Quettingen aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Maurinus“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Maria Rosenkranzkönigin“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2010

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2011

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2010

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2011

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2011

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Maurinus und Marien, Leverkusen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2010.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf

26./27. März 2011

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2011

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Ulrich Sander bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalterin wird mit Wirkung vom

1. Januar 2011

bis zur Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Annegret Bruchhausen-Scholich, Bruchhauser Straße 40a, 51381 Leverkusen, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 20. Oktober 2010 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maurinus Leverkusen-Lützenkirchen und St. Maria Rosenkranzkönigin Leverkusen-Quettingen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12. November 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

**611. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Antrag der Rhein-Sieg-
Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1-(8.14)-49/80

Köln, den 18. November 2010

Die RSAG mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg beantragt nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der zurzeit gültigen Fassung, die Änderung der Genehmigung für die Zentraldeponie St. Augustin durch Verlängerung der Bauzeit für die bituminös gedichtete Fläche im südlichen Abschnitt von Los 6 sowie im östlichen Abschnitt im Los 2, im Rahmen der Sanierung der Oberflächenabdichtung bis zum

31. Dezember 2011.

Für die Zentraldeponie St. Augustin besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind durch die geplante Änderung nicht erkennbar.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Scheid

ABl. Reg. K 2010, S. 464

**612. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG Firma INEOS Köln GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0093/10/G16-St

Köln, den 29. November 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben.

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Ammoniak-Anlage, Geb. 07.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.11 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Alte Straße 201, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen: Erhöhung der Parameterwerte organischer Stickstoff und TOC im Prozessabwasser aus der Kohlendioxidwäsche.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2010, S. 464

**613. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und
Ziffer 19 AVVLZG) Benachrichtigung**

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8412.9.7-148/2010-Kß

Köln, den 18. November 2010

Die an Frau Darya Borgardt gerichtete Zulässigkeitsklärung zur Kündigung vom 28. Oktober 2010 kann bei der Bezirksregierung in 51063 Köln, Schanzenstraße 38, Zi. 111, eingesehen werden. (Ab 16. Dezember 2010: 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zi. Z 29). Der Betroffene ist unbekannt verzogen. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt der Betroffenen allgemein unbekannt.

Im Auftrag
gez.: Kießler

ABl. Reg. K 2010, S. 464

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

614. Bekanntmachung der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes

Einladung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung
des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am

Donnerstag, dem 16. Dezember 2010, um 16.00 Uhr,
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsit-
zenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Dele-
gierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Fünfjahresübersicht 2010–2014

TOP 5: Wirtschaftsplan 2011

TOP 6: Überreichung der Zertifizierungsurkunde
„Technisches Sicherheits-Management – TSM“
im Abwasserbereich

TOP 7: Verschiedenes

Gummersbach, den 19. November 2010

gez.: Peter Thorne
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2010, S. 465

615. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec für das Geschäftsjahr 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civi-
tec hat in der 25. Sitzung am 14. Juli 2010 den Jahresab-
schluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt. Gemäß Be-
schluss der Verbandsversammlung wird der Jahresfehlbe-
trag 2009 in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen
und im Rahmen des Gesamtfinanzierungspakts (2010–
2012) zur Mittelfristplanung behandelt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA MRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher
Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommuna-
le Informationsverarbeitung civitec. Zur Durch-
führung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember
2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, be-
dient. Diese hat mit Datum vom 24. Juni 2010 den nach-
folgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungs-
vermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bi-
lanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – un-
ter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht
des civitec Zweckverband Kommunale Informationsver-
arbeitung (vormals Zweckverband Gemeinsame Kom-
munale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg

(GKD), Siegburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar
bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die
Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach
den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den
ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckver-
bands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von
uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den
Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung
und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere
Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und
der Verordnung über die Durchführung der Jahresab-
schlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen
Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der
Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen
Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorge-
nommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durch-
zuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf
die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Be-
achtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-
prüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu
planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und
Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jah-
resabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-
mäßiger Buchführung und durch den Lagebericht ver-
mittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit er-
kannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshand-
lungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit
und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des
Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche
Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden
die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Inter-
nen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angabe in
Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwie-
gend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung
umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-
grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der ge-
setzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamt-
darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hin-
reichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bil-
det. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen ge-
führt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prü-
fung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresab-
schlusses den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt
unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer
Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-
chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang
mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutref-
fendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt
die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Part-
ner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kenn-

zahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11. Oktober 2010

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.: **Wiegand**

Der Jahresabschluss 2009 kann bis zum
31. Dezember 2010

in den Geschäftsräume des Zweckverbandes civitec,
Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 19. Oktober 2010

civitec Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung
gez.: **Kühn**
Der Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2010, S. 465

**616. Einladung zur Sitzung 3/VIII der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Naturpark Rheinland**

Tagesordnung

zur Sitzung 3/VIII der Verbandsversammlung am

9. Dezember 2010, 11.00 Uhr,

Rhein-Erft-Kreis, KT 1.1, Willy-Brandt-Platz 1, 50126
Bergheim.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2010
2. Jahresbericht 2010 und Jahresprogramm 2011
3. Mitteilung: Förderantrag zu Regionale 2010 – Regio-Grün
4. Mitteilung: Fördermittel für Römerkanalwanderweg
5. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2011
6. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüberschreitung für den Zeitraum 1. Januar – 31. Oktober 2010
7. Mitteilungen des Vorsitzenden
8. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
9. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

10. Personalangelegenheiten
hier: Befristeter Arbeitsvertrag zur Vertretung der Fachreferentin in der Geschäftsstelle
– Dringlichkeitsentscheidung –
11. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2010
– Dringlichkeitsentscheidung – hier: Vergütung sonstige Beschäftigte
12. Aufhebung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17. März 2010: Kündigung des Gestattungsvertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1981 zum 1. November 2011
13. Mitteilungen des Vorsitzenden
14. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
15. Anfragen

Bergheim, den 18. November 2010

Zweckverband
Naturpark Rheinland
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: **Wolfgang Maiboldt**

ABl. Reg. K 2010, S. 466

**617. Bekanntmachung der Tagesordnung einer
Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Aachen**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 4. Dezember 2010, 9.00 Uhr,

im Stadtarchiv der Stadt Aachen, Lesesaal, 1. Obergeschoss, Fischmarkt 3, 52062 Aachen, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Überplanmäßige Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2010
3. Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes für das kommunale Studieninstitut 2005–2009
4. Neufassung der Richtlinien für die Zulassung zu den Angestelltenlehrgängen I und II
5. Neufassung der Prüfungsordnung nach der Ausbildungsereignungsverordnung
6. Anpassung der Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum gehobenen nichttechnischen Dienst

7. Bericht des Studienleiters
8. Termin der nächsten Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes
9. Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

Aachen, den 16. November 2010

Zweckverband für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Aachen
Aachen – Düren – Heinsberg

gez.: Heinz Lindgens
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2010, S. 466

- 618. Die 25. Sitzung (01/10) der
Verbandsversammlung des Wasserverbandes
Eifel-Rur findet am Montag, dem
13. Dezember 2010, 10.00 Uhr, im Haus der
Stadt/Theater, Rudolf-Schock-Platz, 52353 Düren,
statt.**

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Bestimmung einer/s Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden über die Tätigkeiten des Verbandsrates im Jahr 2010
5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahr 2010
6. Wahl der Rechnungsprüfer durch die Verbandsversammlung
7. Jahresabschluss
 - a) Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) Abnahme des Jahresabschlusses 2009 sowie Entlastung des Vorstandes
8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 Eifel-RurVG
9. Aufstellung der Fünfjahresübersicht 2010–2014
10. Beschlussfassung über den vorliegenden Wirtschaftsplanentwurf 2011 inkl. Finanzplanentwurf 2011
11. Berichte und Anfragen

Düren, den 17. November 2010

Wasserverband Eifel-Rur
Az.: VV01/10-25

gez.: Paul L a r u e
Der Vorsitzende der Verbandsrates

ABl. Reg. K 2010, S. 467

619. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei der Stadtverwaltung Bornheim sind aufgrund eines Diebstahls mehrere Dienstsiegel (ohne Nummer) mit dem Wappen der Stadt Bornheim abhanden gekommen.

Daher werden alle Dienstsiegel der Stadtverwaltung Bornheim ohne Nummer ab 6. November 2010 für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Bornheim, Fachbereich 1, 53332 Bornheim, mitzuteilen.

Beschreibung der Dienstsiegel: runde Stempel, 11,3 mm, 22 mm und 35 mm, in der Mitte des Wappen der Stadt Bornheim, Umschrift: Stadt Bornheim Rhein-Sieg-Kreis.

Bornheim, den 5. November 2010

Stadt Bornheim
gez.: S c h u m a c h e r

ABl. Reg. K 2010, S. 467

620. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

In den Herbstferien 2010 wurde in der GGS Drove eingebrochen. Dabei wurde u. a. das Dienstsiegel der Schule gestohlen.

Der Verbleib des nachstehenden Dienstsiegels ist somit unbekannt.

Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird es für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels

- Gummistempel Durchmesser 35 mm
- Umschrift „Grundschule Drove – Kreis Düren,
- In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen des Landes NRW

Kreuzau-Drove, den 10. November 2010

Gemeinschaftsgrundschule Kreuzau-Drove
gez.: Jens N e u m a n n
Komm. Schulleitung

ABl. Reg. K 2010, S. 467

621. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt der 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nummern, 3000160626, 3004326298.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorle-

gung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 12. November 2010

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 467

**622. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420461232, 3411873114 und 3413623616, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 16. November 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 468

E Sonstige Mitteilungen

623. Liquidation

Der Verein für Leibesübungen Schönenberg 1919 e. V. in 53809 Ruppichterath-Schönenberg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator, Rolf Siebigtheroth, Dorfstraße 28 in 53809 Ruppichterath, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 468

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.